



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 09. Juli 2015

Nummer 28

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 187 Anerkennung einer Stiftung (Martin vonHagenStiftung) S.257
- 188 Bekanntgabe nach dem UVPG S.257
- 189 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal S.258
- 190 Bekanntmachung nach §10 Abs.7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9.BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH S.259

191 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (V.I.) S.260

192 Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Uedem zur Übertragung der Aufgaben des Trägers einer Förderschule Lernen für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uedem auf die Stadt Goch S.260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

193 Bekanntmachung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) S.264

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

187 Anerkennung einer Stiftung (Martin von Hagen Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 1801

Düsseldorf, den 28. Juni 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Martin von Hagen Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 13.05.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 257

188 Bekanntgabe nach dem UVPG

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0016/15/1.11

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 21.01.2015 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kokerei gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt

Gegenstand der Änderung ist

die Erhöhung der Umschlagmenge auf dem Kokslager der Koksklassieranlage der Kokerei auf maximal 600.000 Tonnen Koks je Jahr.

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden.

Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Brandt

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 257

189 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH in Wuppertal

Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung

Bezirksregierung
53.01-100-53.0011/15/4.10

Düsseldorf, den 29. Juni 2015

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH hat mit Datum vom 17.12.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Lackherstellung durch Einrichtung einer Dosierstation (DK 3) in der Wasserlackfabrik 258 auf dem Betriebsgelände Märkische Str. 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die Einrichtung einer Dosierstation (DK 3) in der Wasserlackfabrik Geb. 258. Die Dosierstation besteht im Wesentlichen aus zwei feststehenden Dosierverteilern und einem beweglichen Füllarm mit absenkbareren Dosierkopf. Die Dosierung erfolgt unter Durchflussmessung mittels eines abdichtenden Füllkopfes. Die Ankoppelung des Füllarms an den Einfüllstutzen des zu befüllenden Ansetzbehälters (mobiler Mischer) erfolgt durch Absenken des Führungstrichters am beweglichen Leitungssystem. Die Dosierstation DK 3 soll mit zusätzlichen Rohstoffen aus Gebäude 214 versorgt werden. Hierzu sollen Bestandsleitungen (bisher Reserveleitungen) genutzt werden. Ein Spülbehälter mit Spülpumpe für die Reinigung sowie alle notwendigen Absperr-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen sind ebenfalls Bestandteile dieser Anlage. Die Produktionskapazität der Wasserlackfabrik von 36.000 t/a bleibt unverändert.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.4 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 258

190 Bekanntmachung nach §10 Abs.7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a 9.BImSchV über die Erteilung einer immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Düsseldorf, den 26. Juni 2015

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 25.06.2015 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Gießerei der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH in Neuss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss mit Datum vom 25.06.2015 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1, 3.8.1, 8.3.2.2, 8.9.1.1, 8.11.2.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb des Recyclingzentrums Neuss, bestehend aus:

- Materialanlieferung und Materiallagerung (Schrottlagerhalle und Schüttgut-Lagerboxen),
- Schrottvorbehandlung (Zerkleinerung und Sortierung) mit einer Leistung von 70.000 t/a (Schrotteinsatz),
- Entlackierungsanlage,
- Schmelzofen S 3 mit einer Schmelzleistung von 50.000 t/a (Flüssigmetall-Output) entsprechend 52.500 t/a Festmetalleinsatz (Schrott und Legierungsmetalle) sowie
- den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Krätzhandling, Gasreinigungsanlagen, Tiegelvorwärmstationen etc.

auf dem Werksgelände in Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 36, 65 und 77 sowie Dormagen,

Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstück 29 erteilt.

Die bisher schon genehmigte Produktionskapazität der Gießerei bleibt unverändert bei maximal 435.000 Tonnen gesägte Walzbarren pro Jahr, die Schmelzleistung der Schmelzanlagen in der Gießerei erhöht sich auf maximal 370.500 Tonnen Festmetall pro Jahr (Festmetalleinsatz an Aluminium und Legierungsmetallen).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfasst auch die Emissionsgenehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen nach § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 6 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3169). In der beantragten erweiterten Aluminium-Gießerei (Schmelz- und Gießanlagen) werden Tätigkeiten nach Nr. 13 Teil 2 des Anhangs 1 zum TEHG durchgeführt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei ist mit Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und tieffrequenten Geräuschen sowie zur kontinuierlichen Überwachung von Luftschadstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **10.07.2015** bis einschließlich **23.07.2015** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Neuss, Rathaus Neuss, Eingang 5 (sowie die Eingänge 1, 2 und 6), 3. Obergeschoss, Zimmer 3802, Amt für Stadtplanung, Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 022, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen
Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 259

191 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (V.I)

Bezirksregierung
[gelöscht aufgrund DSGVO],

Düsseldorf, den 30. Juni 2015

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 30.06.2015, [gelöscht aufgrund DSGVO] an Frau [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5041 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden

Die Verfügung gilt einen Monat nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Düsseldorf, 30. Juni 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
gez. Tegeler

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 260

192 Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Uedem zur Übertragung der Aufgaben des Trägers einer Förderschule Lernen für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uedem auf die Stadt Goch

Bezirksregierung
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 25. Juni 2015

Die Stadt Goch und die Gemeinde Uedem haben am 26. August 1977 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Trägers einer Förderschule Lernen für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uedem auf die Stadt Goch abgeschlossen. Mit Schreiben der Stadt Goch vom 10.12.2014 wird die Genehmigung der Auflösung dieser Vereinbarung beantragt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat mit Schreiben vom 22.05.2015 sein Einvernehmen zur Auflösung der o. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die Auflösung der zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Uedem geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26. August 1977.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Stadt Goch und die Gemeinde Uedem schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. April 1961 (GV. NW S. 190) und § 11 (6) SchVG in der Fassung vom 29.4.1975 (GV. NW S. 398) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Durchführung

Die Stadt Goch verpflichtet sich, die Aufgaben des Trägers einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) für die Gemeinde Uedem zu erfüllen.

§ 2

Name der Schule

Die Schule führt den Namen
Pestalozzi-Schule Goch "Schule für Lernbehinderte".
Sitz der Schule ist Goch.

§ 3

Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches

Die Gemeinde Uedem ermächtigt die Stadt Goch, eine für das Gebiet beider Gemeinden geltende Rechtsverordnung über die Abgrenzung des Schuleinzugsbereiches zu erlassen (§§ 23 und 25 Ges. über d. K.GA).

§ 4

Schulgebäude

Die Stadt Goch stellt das Schulgebäude in Goch, Schützenstraße 15, zur Verfügung. Falls sich die Notwendigkeit von baulichen Veränderungen oder

Erweiterungen ergibt, schließen die Vertragsparteien über die anfallenden Kosten eine besondere Vereinbarung.

§ 5

Bewegliches Vermögen

- (1) Das zur Zeit im Schulgebäude der Pestalozzi-Schule Goch vorhandene bewegliche Vermögen bleibt Eigentum der Stadt Goch. Sie stellt hierfür ein Inventarverzeichnis auf.
- (2) Vermögenswirksame Neuanschaffungen werden gemeinsames Eigentum der beteiligten Gemeinden. Hierfür ist ein besonderes Inventarverzeichnis zu führen.

§ 6

Deckung der Schulkosten

- (1) Die gesamten Schulkosten, mit Ausnahme der in § 4 genannten, werden nach der Zahl der Schüler aus den beteiligten Gemeinden von diesen getragen; hierfür gilt die Zahl der Schüler am 15. Oktober eines jeden Jahres. Der auf die Gemeinde Uedem entfallende Anteil an den Schulkosten wird um den Betrag vermindert, den die Stadt Goch für die Sonderschüler aus Uedem im Rahmen des Finanzausgleiches (Schüleransatz) erhält.
- (2) Die Kosten für Schülerfahrten zur Pestalozzi-Schule trägt jede Gemeinde für sich.

§ 7

Kündigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf zunächst 5 Jahre geschlossen. Sie kann danach von jeder Gemeinde zum Ablauf eines Schuljahres mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur zulässig, wenn die Schulaufsichtsbehörde den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat.

§ 8

Beitritt anderer Gemeinden

Der Beitritt anderer Gemeinden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist zulässig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Goch, den 26. August 1977
Stadt Goch

Stadtdirektor Potthoff
Erster Beigeordneter Friedrichs

Uedem, den 26. August 1977

Gemeinde Uedem
Gemeindedirektor Gemeindeoberamtsrat

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Goch vom 09.12.2014, die Pestalozzischule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – Primarstufe und Sekundarstufe I –, Schützenstraße 15, 47574 Goch mit Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015 (zum 31.07.2015) sofort vollständig aufzulösen, unter dem Vorbehalt, dass der Kreis Kleve ab dem 01.08.2015 den Standort der Pestalozzischule als Teilstandort einer kreiseigenen Förderschule für das mittlere Kreisgebiet (Förderzentrum Mittelkreis) übernimmt.
2. Gleichzeitig genehmige ich gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 und § 26 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve die zum 31.07.2015 beschlossene Auflösung der zwischen Ihnen und der Gemeinde Uedem geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.08.1977 zur Übertragung der Aufgaben des Trägers einer Förderschule Lernen für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uedem auf die Stadt Goch.

Name und Anschrift der Schule:

Pestalozzischule

Städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

- Primarstufe und Sekundarstufe I –

Schützenstraße 15

47574 Goch
Schulnummer: 153 631

Die Schulnummer **153 631** der Pestalozzischule **wird** mit der sofortigen Auflösung der Schule **mit Ablauf des Schuljahres 2014/ 2015** (am 31.07.2015) **gelöscht**.

Begründung:

Die Pestalozzischule unterschreitet bereits seit mehreren Schuljahren die gesetzlich festgelegte Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern. Auf Ihren Antrag vom 29.08.2011 genehmigte ich mit Verfügung vom 31.10.2011 gemäß § 2 Abs. 1 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17.10.1978 (SGV. NRW. 223) die Fortführung der Pestalozzischule zunächst bis zum Abschluss des Schuljahres 2012/2013 (31.07.2013), da ich gemäß schulfachlicher Stellungnahme von der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Unterrichts ausgehen konnte. In der Folgezeit wurde der Fortführung der Schule trotz weiter sinkender Schülerzahl bis zum 31.07.2015 zugestimmt. Dies nur unter der Maßgabe, dass die Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve, wie geplant, dergestalt neu geordnet wird, dass die Förderschulen zukünftig die Mindestgröße erreichen. Denn die Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Fortführung einer Förderschule, die die Mindestgröße nicht erreicht, (bisher § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 6. AVOzSchVG) ist mit der neuen Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 16.10.2013 entfallen. Damit war die Notwendigkeit, Veränderungen in der Förderschullandschaft vorzunehmen, noch dringlicher geworden. Das kreisweite Rahmenkonzept für die Neuordnung der Förderschullandschaft im gesamten Kreisgebiet Kleve wurde erfreulicherweise unter Beteiligung aller betroffenen Kommunen zusammen mit dem Kreis mit Wirkung zum 01.08.2015 erarbeitet.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW muss bei der Auflösung von Schulen gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

Dieser Forderung wird durch das kreisweite Gesamtkonzept Rechnung getragen. Hinsichtlich des Förderschulstandortes der jetzigen Pestalozzischule in Goch, bleibt dieser als Teilstandort eines neuen Förderzentrums Mittelkreis in Trägerschaft des Kreises Kleve solange bestehen, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb an diesem Standort sichergestellt werden kann.

Im Kreis Kleve wird es ab dem 01.08.2015 insgesamt drei Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und

soziale Entwicklung (d. h. Förderschulen im Verbund gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung) geben. Die jetzige Astrid-Lindgren-Förderschule des Kreises Kleve wird das neue Förderzentrum Mittelkreis mit Hauptstandort in Goch bilden und die Versorgung der Schülerinnen und Schüler der Kommunen Goch, Bedburg-Hau, Kalkar, Weeze und Uedem übernehmen.

Damit wird auch nach Schließung der Pestalozzischule zukünftig die Beschulung der Schülerinnen und Schüler aus Goch mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den Bereichen aller drei o. g. Förderschwerpunkte sichergestellt.

In diesem Zusammenhang entfällt ab dem 01.08.2015 die Grundlage für die zwischen der Stadt Goch und der Gemeinde Uedem getroffene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Trägers einer Förderschule Lernen für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uedem auf die Stadt Goch. Im Kontext des neuen, kreisweiten Förderschulkonzepts ist die Auflösung der Vereinbarung notwendig.

Daher haben Sie und die Gemeinde Uedem einvernehmlich die Auflösung der Vereinbarung vom 26.08.1977 zum 31.07.2015 beschlossen.

Die schulfachliche Aufsicht des Schulamtes für den Kreis Kleve sowie das Dezernat 41 Förderschulen meines Hauses haben die kreisweiten Planungen begleitet und unterstützen diese ausdrücklich.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind damit insgesamt gegeben.

Hinweise:

- Sollten Sie für die o.g. Schule Fördergelder im Rahmen eines Investiven Förderprogramms erhalten haben (IZBB, IZBB-Restmittel, 1000-Schulen-Programm), weise ich vorsorglich auf die sich daraus ergebenden Zweckbindungsfristen und Mitteilungspflichten hin. Bei etwaigen Rückfragen steht Ihnen Frau Seidler (Tel.: 0211/475-4665; E-Mail: le-na.seidler@brd.nrw.de) zur Verfügung.
- Der Landesbetrieb IT.NRW, die Gemeinde Uedem und das Schulamt für den Kreis Kleve erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBI NRW 320) eingereicht werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

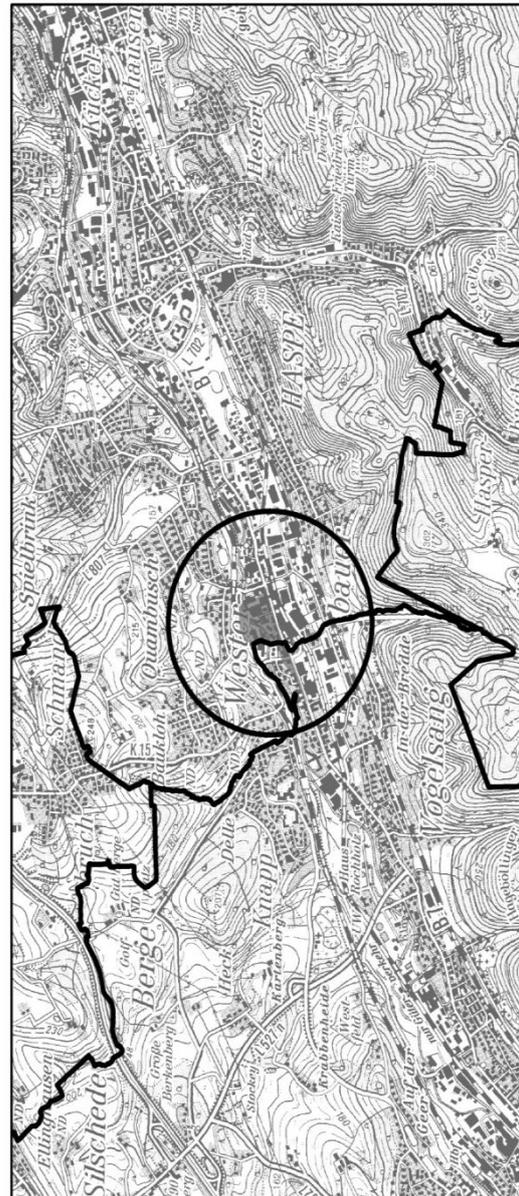
193 Bekanntmachung der 11. Änderung des Regionalplans für den Regie- rungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Umwandlung eines Bereichs für ge- werbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Sied- lungsbereich (ASB)

Regionalverband Ruhr
15/11.ÄND_BOHA

Essen, den 22.06.2015

Mit der geplanten 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen soll im Gebiet der Städte Hagen und Gevelsberg anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in einer Größe von ca. 9,5 ha festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf der ehemaligen Nutzung des Geländes als Produktionsstätte der Firma Brandt, die jedoch 2003 stillgelegt wurde. Die Stadt Hagen beabsichtigt, die Brachfläche der ehemaligen Brandt-Keksfabrik für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, eines Lebensmittel-Discounters, eines Drogeriefachmarktes und eines Fachmarktes für Tiernahrung sowie weiterer Nutzungen zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als ASB voraus. Daneben wird aufgrund des Maßstabs des Regionalplans und der daraus resultierenden Unschärfe ein nördlich des ehemaligen Brandt-Geländes liegender metallverarbeitender Betrieb und ein kleiner GIB nördlich der B7 auf dem Gebiet der Stadt Gevelsberg, in dem sich Wohnnutzungen befinden, mit in den künftigen ASB einbezogen.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 11. Regionalplanänderung wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 19.06.2015 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt

werden, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, wird in der Zeit

vom 27.07.2015 bis einschließlich 27.09.2015

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

- a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr
- b) Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Historisches Rathaus
Rathausstraße 11,
58095 Hagen
Gebäudeteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. D102
Montag und Donnerstag: 8.30 bis 17.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 8.30 bis 15.45 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- c) Ennepe-Ruhr-Kreis
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
Zimmer 309
Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 bis 16:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 27.09.2015 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Hagen oder Schwelm Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 11. Änderung des Regionalplans können auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 27.07.2015 bis zum 27.09.2015 unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de>

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 11. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Entscheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 22. Juni 2015

gez. Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 264

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
